

**BS-Beschluss öffentlich**  
**B780-30/18****öffentlich: Ja**Drucksachen-Nr.: 06/1540  
Erfassungsdatum: 21.08.2018Beschlussdatum:  
22.10.2018Einbringer:  
Dez. I, Amt 10**Beratungsgegenstand:**

Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlausschusses aus Anlass der Bürgerschaftswahl 2019

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	04.09.2018	6.5				
Hauptausschuss	01.10.2018	6.5	auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	22.10.2018	10.6		einstimmig	0	0

*Birgit Socher*  
Birgit Socher  
Präsidentin

Beschlusskontrolle:

Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) beschließt die Bürgerschaft, dass der Wahlausschuss neben der Wahlleiterin als Vorsitzende aus weiteren sechs Mitgliedern nebst Stellvertretung bestehen soll.

**Sachdarstellung/ Begründung**

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 LKWG M-V legt die Bürgerschaft die Anzahl der weiteren Mitglieder und ihrer Stellvertretung fest.

Der Wahlausschuss gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 LKWG M-V soll in seiner Zusammensetzung den Mehrheitsverhältnissen der Parteien und Wählergruppen in der Vertretung entsprechen. Die Parteien und Wählergruppen unterbreiten Vorschläge von wahlberechtigten Personen.

Berechnungsbeispiel

Verhältnisrechnung:  $55.518 : 6$  (Mitglieder Wahlausschuss) = 9.253

	Wahlergebnis 2014 (X)	X : 9.253		
CDU	14.434	1,56	1	1
SPD	8.118	0,88		1
DIE LINKE	11.089	1,20	1	
GRÜNE	6.037	0,65		1
FDP	2.124	0,23		
AfD	3.256	0,35		
BG	4.201	0,45	1	
KfV	4.088	0,44		
PIRATEN	2.171	0,23		
	55.518			

Entsprechend der Berechnung würden bei einer Besetzung mit 6 weiteren Mitgliedern auf die Parteien folgende Vorschlagsmöglichkeiten entfallen:

- CDU - 2 Mitglieder
- SPD - 1 Mitglied
- DIE LINKE - 1 Mitglied
- GRÜNE - 1 Mitglied
- BG- 1 Mitglied

In der Vergangenheit hat sich die Anzahl von sechs Mitgliedern in den Wahlausschüssen bewährt, so dass diese Anzahl auch weiterhin Bestand haben sollte.